

Satzung

der

Spielvereinigung 1949 e.V.

Hösbach-Bahnhof



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

A. Allgemeines:

§ 01	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform	03
§ 02	Mitgliedschaft in Verbänden	03, 04
§ 03	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	04, 05

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

§ 04	Arten der Vereinsmitgliedschaft	05, 06
§ 05	Erwerb der Mitgliedschaft	06
§ 06	Beendigung der Mitgliedschaft	06, 07, 08

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 07	Mitgliedsbeiträge	08, 09
§ 08	Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder	09

D. Die Vertretung und des Verwaltung des Vereins:

§ 09	Die Organe des Vereins	09, 10
§ 10	Der Vorstand	10, 11
§ 11	Der Aufgabenbereich des Vorstands	11
§ 12	Der besondere Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder	11, 12
§ 13	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	12, 13
§ 14	Der Vereinsausschuss	13, 14, 15
§ 15	Der Aufgabenbereich des Vereinsausschusses	15
§ 16	Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses	16
§ 17	Einberufung der Mitgliederversammlung	17, 18
§ 18	Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung	18
§ 19	Die ordentliche Mitgliederversammlung	18, 19, 20
§ 20	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	20, 21
§ 21	Abteilungen des Vereins	22, 23

E. Sonstige Bestimmungen:

§ 22	Vereinsstrafgewalt, Maßregelungen	23, 24
§ 23	Die Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern	24
§ 24	Auflösung des Vereins	24, 25

F. Ordnungen:

§ 25	Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen	26 mit 30
§ 26	Ehrenordnung	30, 31

G. Schlussbestimmungen:

A. Allgemeines:

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

01. Der am 03. Mai 1949 in Winzenhohl gegründete Verein führt den Namen:

Spielvereinigung 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof
abgekürzt: Sp.Vgg. 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof

02. Der Verein hat seinen Sitz in Hösbach-Bahnhof.

03. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

04. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer 67 seit dem 28. Juli 1965 eingetragen.

05. Die Vereinsfarben sind weinrot / weiß.

06. Das Vereinswappen ist weinrot auf weißem Grund,
laut nebenstehender Abbildung.



§ 02 Mitgliedschaft in Verbänden

01. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) unter der Vereinsnummer 60385.

02. Der Verein ist Mitglied aller für seine Abteilungen zuständigen Landes-Fachverbände und übergeordneter Dachverbände.

03. Der Verein selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, Rechtssprechung und den Einzelanordnungen der Verbände nach Punkt 01. und Punkt 02. unterworfen.

04. Bei Neugründung von Abteilungen innerhalb des Vereins ist der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.

05. Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB).

- a. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

- b. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußball-Verbandes e. V. (BFV) unter der Mitgliedsnummer 7212 und des Süddeutschen Fußball-Verbandes e. V. (SFV), die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind.

Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung in der Satzung des BFV und des SFV und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum BFV und SFV sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und die Verfahrensordnung – sowie die Satzung und die Vorschriften des SFV für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga (Damen und Herren), die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber dem Verein, insbesondere auch. Soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des SFV und des BFV, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- c. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 03 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

01. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports; im Einzelnen durch:

Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportplätze und des Sportheims sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.

02. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen militaristischen Gesichtspunkten durch geeignete Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.

03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

04. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

05. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
06. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
07. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein sofort dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
08. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

09. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der geltenden Vorschriften für die Steuerbegünstigten nach der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

§ 04 Arten der Vereinsmitgliedschaft

01. Die Mitglieder des Vereins glieder sich
Ehrenmitglieder,
in ordentliche Mitglieder,
in außerordentliche Mitglieder und
in jugendliche Mitglieder.
02. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die sich im besonderen Maße herausragende und vorbildliche Verdienste um den Verein und seine Abteilungen erworben haben.

Um Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, ist für die Ehrung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
03. Ordentliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01. Januar des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Leibesübungen teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
04. Außerordentliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01. Januar des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dazu gehören

Wehrpflichtige,

in der Ausbildung stehende Mitglieder,
Mitglieder, die am 01. Januar des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben und
fördernde Mitglieder, die die Vereinbarkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.

05. Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die am 01. Januar des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 05 Arten der Vereinsmitgliedschaft

01. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
02. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
03. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Bei beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Verpflichtungen für den beschränkt Geschäftsfähigen und bestätigt damit, dass der beschränkt Geschäftsfähige sämtliche Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann und darf.

04. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
05. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
06. Am 31. Dezember eines jeden Jahres werden jugendliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr im Laufe des Geschäftsjahres vollendet haben, ohne Erhebung einer Aufnahmegebühr als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereines überschrieben.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft endet
durch Tod,
durch Austritt aus dem Verein,
durch Streichung von der Mitgliederliste und
durch Ausschluss aus dem Verein.
02. Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein.

Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

03. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen im Rückstand ist; die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; zwischen der ersten und zweiten Mahnung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung des Mitgliedes darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist.

Die zweite Mahnung mit Androhung der Streichung muss per Einschreiben mit Rückschein geschickt werden. Sie ist auch dann wirksam. Wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie der Mahngebühren bleibt trotz der Streichung unberührt.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss auf Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

04. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vereinsausschuss vornehmen auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe,
- b. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbaren Zusammenhang steht.

Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vereinsausschusses mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist vor der Beschlussfassung des Vereinsausschusses zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss durch den Vereinsausschuss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in diesem besonderen Falle das ausschließende Organ, der Vereinsausschuss. Hierbei steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu. Ein Wiederaufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Wiederaufnahme durch den Vereinsausschuss bzw. den Vorstand ist nicht anfechtbar.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 07 Mitgliedsbeiträge

Von dieser Regelung ausgenommen sind jugendliche Mitglieder.

Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese werden unterschieden in

Familienbeiträge,
Mitgliedsbeiträge ordentliche Mitglieder,
Mitgliedsbeiträge außerordentliche Mitglieder und
Jugendbeiträge.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zur Deckung der Kosten der Abteilung zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Abteilungsumlage auf Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den Vereinsausschuss zu erheben.

01. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

Umlagen, Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen werden in bar erhoben oder können überwiesen werden.

02. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen für den Gesamtverein werden auf Antrag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung ab dem darauf folgenden Kalenderjahr bestimmt.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vereinsausschuss genehmigt.

Sie gelten ab dem darauf folgenden Kalenderjahr.

03. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und befreit.
04. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge, Umlagen und Gebühren gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Zuständig hierfür ist auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

§ 08 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder

01. Jedes ordentliche, außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
02. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines, soweit technisch und praktisch möglich, Sport betreiben.
03. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben alle Mitglieder die vom Vereinsausschuss erlassene Sport- und Hausordnung bzw. die Ordnung der zuständigen Körperschaft (Turnhalle – Gemeinde oder Kreis) zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Abteilungsleitung, des Vorstandes oder der beauftragten Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
04. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden können.
05. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
06. Jeder Anschriftenwechsel wie auch Wechsel der Bankverbindung ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
07. Jugendlichen Mitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten nach § 08 Punkte 02. mit 06. der Satzung zu. Sie haben jedoch nicht die Rechte nach § 08 Punkt 01. der Satzung.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereines:

§ 09 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:
der Vorstand,
der Vereinsausschuss und
die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern und den jeweiligen Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht und zwar aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und den jeweiligen Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht.

Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.

02. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.

03. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied hinzu zu wählen und sich zu ergänzen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusmäßig vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand kann diese Ergänzungswahl durch Rechtsverzicht an den Vereinsausschuss übergeben. Eine Ergänzungswahl ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand selbst, oder bei Rechtsverzicht vom Vereinsausschuss, vorzunehmen.

Eine Ergänzungswahl kann unterbleiben, wenn die turnusmäßige Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

04. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Austritt aus dem Verein.
05. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
06. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an eine anderes Mitglied des Vorstandes zu richten.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Zuwahl eines Nachfolgers bzw. mit Neuwahl des gesamten Vorstandes wirksam.

07. (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

§ 11 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

01. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vereinsausschusses und des Vorstandes;
 - b. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereines.

02. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses herbeiführen.

03. Der Vorstand beruft auf Beschluss die Mitglieder der Verwaltung Gesamtverein für notwendige Aufgaben innerhalb der Verwaltung.

Er entbindet durch Beschluss auch wieder die Mitglieder der Verwaltung Gesamtverein von ihren Aufgaben.

04. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Er kann im Übrigen Geschäfte bis zum Betrage von DM 10.000,00 im Einzelfall ausführen.

Bei Geschäften bis DM 20.000,00 ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

Bei Geschäften über DM 20.000,00 ist immer die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

01. Der **1. Vorsitzende** ist der Inhaber des höchsten Amtes im Verein.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten allein (§ 26 II BGB); der 2. und 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, im Vereinsausschuss und im Vorstand.

Er ist berechtigt bei Gefahr in Verzug, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlungen, des Vereinsausschusses und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dafür zuständige Vereinsorgan.

02. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden nach Beauftragung durch diesen. Er bekommt feststehende Aufgaben zugewiesen, die er selbständig zu erfüllen hat im sportlichem bzw. wirtschaftlichem Bereich.

03. Der **Schatzmeister** ist für die ordentliche Geldverwahrung des Vereines zuständig. Der Vereinsausschuss kann eine Finanzordnung erlassen, in der der nähere Aufgabenkreis des Schatzmeisters umschrieben ist.

04. Der **Schriftführer** hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in

den Mitgliederversammlungen, in den Vereinsausschusssitzungen und in den Vorstandssitzungen; sowie der Archivpflege.

05. Verschiede Ämter im Vorstand können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können Ämter in der Verwaltung Gesamtverein übernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Ämter in den Abteilungen übernehmen um möglichst die Neutralität gegenüber allen Abteilungen zu wahren.

Bei Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person hat diese jedoch nur eine Stimme im Vereinsausschuss.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

01. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

02. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist vorher nicht erforderlich

Die Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

03. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.

04. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

05. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom 1. Vorsitzenden zu unterfertigen; er ist alleinvertretungsberechtigt.

Bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden sind sie gemeinsam vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden sind bei Geldangelegenheiten diese Schriftstücke vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterfertigen.

06. Gäste, insbesondere solche Personen, deren Rat und Fachwissen Entscheidungshilfen sein können, können an Sitzungen des Vorstandes auf Einladung des 1. Vorsitzenden teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Vor Beschlussfassung sind diese Gäste zu verabschieden.

07. Sitzungen des Vorstandes sind generell nicht öffentlich.

Sitzungsprotokolle sind in der nächsten anstehenden Vorstandssitzung zu verlesen, eventuell zu ändern oder zu ergänzen und von allen Mitgliedern des Vorstandes, die anwesend waren, zu unterfertigen.

Das Recht zur Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen haben nur die Mitglieder des Vorstandes.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Verstöße gegen des Schweigegebot ziehen den Ausschluss aus dem Vorstand auf Dauer nach sich, durch Beschluss des Vorstandes.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Vorstand ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 14 Der Vereinsausschuss

01. Dem Vereinsausschuss gehören an:

a. Gesamtverein:

Der Vorstand, bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.

Die Verwaltung Gesamtverein, bestehend aus den Beauftragten

für Sportheimbewirtschaftung,
für Steuern und Bilanzen,
für Beitragsverwaltung und
für Vergnügungen.

Die Ämter in der Verwaltung Gesamtverein müssen personell nicht vollständig besetzt sein.

Die Mitglieder in der Verwaltung Gesamtverein werden durch Beschluss des Vorstandes in ihre Ämter berufen.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss die Verwaltung Gesamtverein um notwendige Mitglieder mit festen Aufgaben erweitern.

Die Mitglieder in der Verwaltung Gesamtverein werden durch Beschluss des Vorstandes von ihren Ämtern entbunden.

b. Abteilungen:

Zur Zeit bestehen innerhalb der Sp.Vgg 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof aus fünf Abteilungen. Diese sind:

Abteilung Fußball Herren	gegründet:	03.05.1949
Abteilung Gymnastik/Turnen	gegründet:	21.09.1975
Abteilung Tischtennis	gegründet:	29.07.1977
Abteilung Handball	gegründet:	01.09.1977
Abteilung Fußball Damen	gegründet:	01.07.1984

Sollten noch sonstige Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet werden, so wird der Vereinsausschuss um diese Abteilungen erweitert.

Alle vorhandenen Abteilungen werden im Vereinsausschuss vertreten:

durch ihren Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, sowie

durch ihren Jugendleiter, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Jugendleiter; wenn eine Jugendgruppe innerhalb der Abteilung besteht.

Jede Abteilung hat im Vereinsausschuss eine Stimme, bei Bestehen einer Jugendgruppe zwei Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

c. Ehrenmitglieder:

Die Gruppe der Ehrenmitglieder wird im Vereinsausschuss vertreten durch den Ehrenvorsitzenden, wenn kein Ehrenvorsitzender vorhanden durch ein Ehrenmitglied, das von der Gruppe der Ehrenmitglieder in den Vereinsausschuss delegiert wird.

02. Mitglied des Vereinsausschusses kann nur ein volljähriges und voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied werden.

03. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes des Vereinsausschusses mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt und durch Austritt aus dem Verein.

Eine Sonderregelung gilt für die Mitglieder der Verwaltung Gesamtverein; siehe § 14 Punkt 01. a. der Satzung.

04. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

05. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsausschusses ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt ist er mit Zuwahl eines Nachfolgers oder mit Neuwahl des gesamten Vereinsausschusses wirksam.

§ 15 Der Aufgabenbereich des Vereinsausschusses

01. Dem Vereinsausschuss obliegt die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte und der Verwaltung des Vereines.
02. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben das Recht eigene Anträge, sowie Anträge der Abteilungen einzubringen. Diese Anträge sind auf die Tagesordnung der Vereinsausschusssitzung zu setzen.
03. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 06 Punkt 04. der Satzung auf Antrag des Vorstandes;
 - b. Beschlussfassung über die Maßregelung von Mitgliedern nach § 22 der Satzung auf Antrag des Vorstandes;
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen und Abteilungsumlagen nach § 07 Punkt 01. der Satzung und deren Höhe nach § 07 Punkt 03. der Satzung auf Antrag der Abteilungsversammlung;
 - d. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis DM 20.000,00 nach § 11 Punkt 04. der Satzung auf Antrag des Vorstandes;
 - e. Erstellung des Jahresvoranschlages für das Geschäftsjahr im Zusammenwirken mit dem Vorstand und der Verwaltung Gesamtverein;
 - f. Erlass von Sport- und Hausordnungen nach § 08 Punkt 03. der Satzung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - g. Erlass einer Finanzordnung nach § 12 Punkt 03. der Satzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - h. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 11 Punkt 02. der Satzung auf Antrag des Vorstandes.
04. Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung Gesamtverein dürfen keine Ämter in den Abteilungen übernehmen um möglichst die Neutralität gegenüber allen Abteilungen zu wahren.

Innerhalb der Abteilungen können verschiedene Ämter auf eine Person vereinigt werden.

Bei Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person hat diese jedoch nur eine Stimme im Vereinsausschuss wie auch in der Abteilung.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vereinsausschusses

01. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.

02. Sitzungen des Vereinsausschusses sollen regelmäßig einmal im Monat in unserem Sportheim stattfinden.

Eine gesonderte Einladung, Bekanntmachung oder Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der Regel nicht.

Die regelmäßige Teilnahme aller Mitglieder des Vereinsausschusses an den angesetzten Sitzungen sollte Pflicht sein.

Bei Ausfall oder Verlegung einer Sitzung, was als Ausnahme möglich ist, wird der jeweils nächste Termin in der vorangegangenen Sitzung festgelegt bzw. bekannt gegeben.

War dies jedoch noch nicht möglich, erfolgt die Benachrichtigung aller Mitglieder des Vereinsausschusses fernmündlich oder durch Bekanntgabe in den Hösbacher Nachrichten (Amtsblatt des Marktes Hösbach).

03. Der Vereinsausschuss entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Als Ausnahme haben folgende Beschlüsse eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich:

- § 15 Punkt 02. a.: Ausschluss von Mitgliedern
 - § 15 Punkt 02. b.: Maßregelung von Mitgliedern und
 - § 15 Punkt 2. c.: Abteilungsbeiträge und –umlagen.
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von

04. Gäste, insbesondere solche Personen deren Rat und Fachwissen Entscheidungshilfen sein können, können an Sitzungen des Vereinsausschusses auf Einladung des 1. Vorsitzenden teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Vor Beschlussfassung sind die Gäste zu verabschieden.

05. Sitzungen des Vereinsausschusses sind generell nicht öffentlich. Sitzungsprotokolle sind in der nächsten anstehenden Vereinsausschusssitzung zu verlesen, eventuell zu ändern oder zu ergänzen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterfertigen.

Das Recht zur Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Vereinsausschusssitzung haben nur die Mitglieder des Vereinsausschusses.

Alle Mitglieder des Vereinsausschusses sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Verstöße gegen das Schweigegebot ziehen den Ausschluss aus dem Vereinsausschuss auf Dauer nach sich, durch Beschluss des Vereinsausschusses.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Vereinsausschuss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

01. Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
02. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
03. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie geschieht in Form:

- a. einer **Veröffentlichung in den Hösbacher Nachrichten** (Amtsblatt des Marktes Hösbach mit den Ortsteilen Feldkahl, Rottenberg, Wenighösbach und Winzenhohl);
- b. einer **Bekanntmachung durch Aushängen im Schwarzen Brett** im Sportheim des Vereines;
- c. einer schriftlichen Einladung aller Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes der Hösbacher Nachrichten nach unserer Mitgliederkartei gemeldet sind.

Bei Veröffentlichung in der Tageszeitung Main-Echo kann § 17 Punkt 03. c. der Satzung entfallen.

04. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung in den Hösbacher Nachrichten, im Main-Echo und am Schwarzen Brett und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Bei schriftliche Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Aktive Mitglieder des Vereines werden generell nicht schriftlich benachrichtigt. Sie haben die Möglichkeit der Information am Schwarzen Brett des Vereines im Sportheim.

05. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

06. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes;
- b. Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Berichte der Abteilungen durch Abteilungsleiter und Jugendleiter;
- e. Entlastung der Abteilungen;
- f. Wahlen, soweit erforderlich sind;
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- h. Verschiedenes.

Die Tagesordnung und die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

07. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur die Tagesordnungspunkte beinhalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 18 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

01. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß eingegangene und gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder haben.

Anträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden, sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Ablehnung ist vom Vorstand ausreichend zu begründen.

Sie können jedoch nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

02. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung durch fristgerecht eingegangene Anträge bekannt zu geben.
03. Später eingehende Anträge und Anträge, die erst in der ordentlichen Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
04. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie auf Auflösung des Vereines sind generell unzulässig.

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
02. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichte der Abteilungen, Entlastung der Abteilungen;
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsausschuss aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitung.
 - e. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen für alle Mitglieder auf Antrag des Vereinsausschusses;
 - f. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
03. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch folgende Aufgaben erfüllen:
 - a. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - b. die Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Abteilungsleitungen.

04. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

05. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste der ordentlichen Mitgliederversammlung einzutragen.

06. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

07. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

08. Beschlüsse zur Auflösung des Vereines oder zur Änderung des Zweckes des Vereines können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, die als einzigen Punkt der Tagesordnung „Auflösung des Vereines“ oder „Änderung des Zweckes des Vereines“ zum Inhalt hat.

09. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Stimmen für Personen, die nicht vorgeschlagen waren zur Wahl, gelten als ungültige Stimmen bzw. als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von einem Ehrenmitglied zu ziehende Los.

Wird für ein Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls ein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt generell in geheimer Abstimmung.

11. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl in Folge ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung Gesamtverein sein.

Die Kassenprüfer müssen jährlich mindestens einen Kassen- und Buchprüfung vornehmen und dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis berichten.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.

Es ist kein Vereinsorgan berechtigt, auf den Prüfungsbericht Einfluss zu nehmen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister beantragen die beiden Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Für die weiteren Förmlichkeiten der Einberufung, hinsichtlich des Ablaufs, der Beschlussfähigkeit der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen nach § 25 der Satzung maßgebend.

§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

01. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
02. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Die Beschlussfassung zur freiwilligen Auflösung des Vereines;
 - b. die Beschlussfassung zur Änderung des Zweckes des Vereines.
03. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch folgende Aufgaben erfüllen:
 - a. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - b. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
04. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlungen muss spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach § 17 der Satzung. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

05. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Auflösung des Vereines mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die „Auflösung des Vereines“ erfolgt nach den Vorschriften des § 24 der Satzung.

06. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Änderung des Zweckes des Vereines nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereines.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

07. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

08. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

09. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend, wie auch die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen nach § 25 der Satzung.

§ 21 Abteilungen des Vereines

01. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet. Die eine in der Abteilung gepflegte Sportart betreiben. Alle Mitglieder des Vereines können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.

02. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Abteilungsleiter einberufen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

03. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter, der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.

04. Der Abteilungsleiter und der Jugendleiter der Abteilung vertreten die Abteilung im Vereinsausschuss.

Bei Verhinderung des Abteilungsleiters ist der stellvertretende Abteilungsleiter, bei Verhinderung des Jugendleiters der stellvertretende Jugendleiter Vertreter der Abteilung im Vereinsausschuss.

Jede Abteilung des Vereines hat im Vereinsausschuss eine Stimme, bei Bestehen einer Jugendgruppe zwei Stimmen.

05. Zur Unterstützung der Abteilungsleitung nach § 21 Punkt 03. der Satzung werden von der Abteilungsleitung Mitarbeiter berufen, denen feste Aufgaben übertragen werden. Diese Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung bestätigt jedoch nicht gewählt.

06. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

07. Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, ist gegenüber den Abteilungen jederzeit weisungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilnehmen.

08. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zur Deckung der Kosten der Abteilung zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Abteilungsumlage zu erheben.

Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bzw. einer Abteilungsumlage bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und Zuweisung von Mitteln des Gesamtvereines ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereines eingesehen und vom Schatzmeister des Vereines geprüft werden.

Die Abteilungen sind nicht berechtigt eigenes Vermögen zu bilden.

09. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens DM 500,00 im

Einzelfälle eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes oder des Vereinsausschusses, siehe auch § 21 Punkt 07. der Satzung.

10. Sitzungsprotokolle der Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterfertigen und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen.
11. Die einzelnen Abteilungen sind in ihren Rechten und Pflichten gegenüber dem Gesamtverein gleichberechtigt.
12. Die Abteilungsleitung nach § 21 Punkt 03. der Satzung führt die Abteilung selbständig. In den Wirkungskreis der Abteilungsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Koordinierung des Spielbetriebes der Abteilung wie auch mit anderen Abteilungen des Vereines;
 - b. Koordinierung des notwendigen Arbeitsdienstes der Abteilung;
 - c. Teilnahme an der überörtlichen Sitzungen zusammen mit dem verantwortlichen Betreuer der jeweiligen Mannschaften;
 - d. Vertretung der Abteilung im Vereinsausschuss durch den Abteilungsleiter und den Jugendleiter bzw. im Verhinderungsfalle deren jeweiligen Stellvertreter.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll die Abteilungsleitung den direkten Kontakt mit Vorstand und Vereinsausschuss halten.

13. Für jede der aktiven Mannschaften der jeweiligen Abteilungen wird der Abteilungsversammlung von der Abteilungsleitung ein verantwortlicher Betreuer vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

Dieser verantwortliche Betreuer ist zusammen mit dem jeweiligen Spielführer und dem Trainer zuständig für den Spielbetrieb seiner Mannschaft.

Trainer und Betreuer können in einer Person vereinigt sein.

Der verantwortliche Betreuer soll Bindeglied zwischen Mannschaft, Trainer und Abteilungsleitung sein.

Der verantwortliche Betreuer kann sich je nach Fülle seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

14. Die einzelnen aktiven Mannschaften sind in ihren Rechten und Pflichten gegenüber der Gesamtabteilung gleichberechtigt.

E. Sonstige Bestimmungen:

§ 22 Vereinsstrafgewalt, Maßregelungen

01. Der Vereinsausschuss ist zur Entscheidung zuständig:

- a. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c. bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten;
- d. ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gemäß § 06 Punkt 04. der Satzung und § 22 Punkt 02. der Satzung.

02. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen ist der Vereinsausschuss auf Antrag durch den Vorstand, berechtigt, folgende Strafmaßnahmen zu verhängen:

- a. Verweis;
- b. angemessene Geldbuße;
- c. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen und der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines bis zu einem Jahr;
- d. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen und der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines;
- e. Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 06 Punkt 04. der Satzung.

03. Der Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

04. Gegen den Strafbefehl ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 23 Die Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber

01. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

02. Für Abhandenkommen von Wertgegenständen oder Bargeld in den Umkleieräumen oder sonstigen Vereinseinrichtungen wird vom Verein keinerlei Ersatz geleistet.

§ 24 Auflösung des Vereines

01. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 20 Punkt 05. der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit mit namentlicher Abstimmung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

02. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, gefordert worden ist.

03. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

04. Ist eine zur Beschlussfassung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 24 Punkt 03. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere außerordentliche Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

05. Die weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung nach § 17 der Satzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

06. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsausschuss.

07. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Markt Hösbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf. Wird vor Ablauf von 20

Jahren wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet, so ist diesem das vorhandene Vereinsvermögen kostenfrei zu übergeben.

F. Ordnungen:

§ 25 Geschäftsordnung für Mitglieder

01. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

02. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 17 der Satzung einberufen.

03. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter wählen.

Der Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.

Bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. vorgerückte Stunde, der Versammlungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Mitgliederversammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Mitgliederversammlung fortgesetzt wird.

04. Jedes volljährige stimmberechtigte Vereinsmitglied hat sich in die Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung einzutragen.

05. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung (nach § 17 der Satzung) sowie die Beschlussfähigkeit (nach §§ 19, 20 bzw. 24 der Satzung) fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Sollte es zweckmäßig erscheinen liegt es im Ermessen des Versammlungsleiters die vorgesehene Reihenfolge zu ändern.

Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung unzulässig.

Verlangt mindestens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.

06. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen.

Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache.

Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

07. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort ergreifen.

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen. Über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt (vgl. § 25 Punkt 19. der Satzung).

08. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt.

Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

09. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein.

Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

10. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache rufen“. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, ist vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.

Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

11. Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung Gröhlich stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

12. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat.

Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen.

Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die übrigen Wortmeldungen festzustellen und zu verlassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob den vorhandenen Wortmeldungen noch das Wort erteilt werden soll.

Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

13. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

14. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; Punkt 19 dieser Ordnung bleibt davon unberührt.

15. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschließt.

Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt, nachdem für und wider den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst und zwar grundsätzlich nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie auf Auflösung des Vereines sind unzulässig.

16. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die namentliche Abstimmung

erfolgt durch Namensaufruf nach der Teilnehmerliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.

Namentliche Abstimmung muss auch dann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Versammlungsleiters eine namentliche Abstimmung erforderlich ist.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel, die die Nummer der Abstimmung enthalten müssen, bekannt zu geben.

17. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen, Mitglieder.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

18. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; dies gilt jedoch nicht bei Wahlen.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

19. Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durch zu zählen sind.

20. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Wird für ein Amt nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt generell in geheimer Abstimmung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus drei Versammlungsteilnehmern besteht; er hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Zur Wahl vorgeschlagene Personen dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Sie müssen bei Vorschlag zu einem Amt durch die Mitgliederversammlung vom Wahlausschuss zurücktreten. Der Versammlungsleiter stellt daraufhin einen Ersatzmann.

Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsmäßig verlangt werden.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Stimmen für Personen, die nicht zur Wahl vorgeschlagen waren, gelten als ungültige Stimmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Vorlage abgesehen werden.

21. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten
- a. den Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
 - b. Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d. die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung,
 - e. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung mit angekündigt war,
 - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden;
- gewählte Mitglieder des Vorstandes sind nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen;

bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten oder evtl. neu gefassten Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung abzugeben;

- h. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Das Protokoll wird in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und durch diese genehmigt. Das Recht zur Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Vereines.

§ 26 Ehrenordnung

01. Langjährige Mitgliedschaft im Verein, besondere Verdienste und erfolgreiche aktive sportliche Betätigung im Verein werden durch Verleihung von Auszeichnungen und Ernennungen gewürdigt.

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist für Ehrungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Das Wirken der zu ehrenden Personen muss die für die Ehrungen geltenden Bestimmungen einwandfrei erfüllen.

Die zu Ehrenden müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.

02. Über die Ehrungen nach § 26 Punkte 03., 04., 05., 06. und 07. entscheidet der Vereinsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

Über die Ehrungen nach § 26 Punkt 08. entscheidet der Vorstand mit einstimmigen Beschluss.

Diese **Ehrenordnung** sieht folgende Ehrungen vor:

03. Die Vereinsehrennadel in **Bronze** mit Urkunde würdigt:

- a. 15-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);
- b. 6-jährige Tätigkeit im Vorstand des Gesamtvereines;
- c. 9-jährige Tätigkeit im Vereinsausschuss des Gesamtvereines;

zu d.: Stammspieler(in) einer Meistermannschaft im Aktivbereich ist, wer in der Meisterschaftsrunde mindestens zwei Drittel der Pflichtspiele bestritten hat.

zu e.: Spieler(in) in Auswahlmannschaften im Aktivbereich für den Einsatz in Pflichtspielen auf zumindest Landesebene für die Sp.Vgg. Hösbach-Bahnhof.

04. Die Vereinsehrennadel in **Silber** mit Urkunde würdigt:

- a. 25-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);
- b. 12-jährige Tätigkeit im Vorstand des Gesamtvereines;
- c. 18-jährige Tätigkeit im Vereinsausschuss des Gesamtvereines;

- d. Stammspieler(in) Meisterschaft, Ehrung nach 03. d. vorhanden;
- e. Spieler(in) Auswahlmannschaft für mindestens 25 Spiele;

05. Die Vereinsehrennadel in **Gold** mit Urkunde würdigt:

- a. 35-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);
- b. 18-jährige Tätigkeit im Vorstand des Gesamtvereines;
- c. 27-jährige Tätigkeit im Vereinsausschuss des Gesamtvereines;
- d. Stammspieler(in) Meisterschaft, Ehrung nach 04. d. vorhanden;
- e. Spieler(in) Auswahlmannschaft für mindestens 50 Spiele;

06. Die Vereinsehrennadel in **Gold mit Ziffer** und Urkunde würdigt:

- a. 50-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);
- b. 60-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);
- c. 75-jährige Mitgliedschaft (ununterbrochen am 18. Lebensjahr);

07. Die Ehrengabe mit entsprechender Gravur würdigt besondere Verdienste innerhalb des Vereines und seiner Abteilungen.

Ausgenommen davon sind langjährige Mitgliedschaft im Vorstand und im Vereinsausschuss.

Die Verleihung darf im laufenden Geschäftsjahr nur an eine Person erfolgen, kann aber auch entfallen.

08. Die Ernennung zum Ehrenmitglied mit Übergabe der Urkunde erfolgt für herausragende und vorbildliche Verdienste um den Verein und seine Abteilungen als 1. Vorsitzender des Vereines.

G. Schlussbestimmungen:

01. Vorstehende Neufassung der Satzung der Spielvereinigung 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof setzt die Satzung vom 14. August 1961 und die folgenden Ergänzungen außer Kraft.

02. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle und behördlicherseits angeordnete Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

Hösbach-Bahnhof, den 14.03.1990

1. Vorsitzender	_____	Bernhard Hch. Zenglein
2. Vorsitzender	_____	Armin J. Gebhardt
Schatzmeisterin	_____	Hannelore Reith
Schriftführer	_____	Jürgen Weber
Abteilungsleiter Fußball Herren	_____	Oswald Franz
Abteilungsleiterin Gymnastik/Turnen	_____	Bärbel Zenglein
Abteilungsleiter Tischtennis	_____	Dieter Wolf
Abteilungsleiter Handball	_____	Horst Lorscheider
Abteilungsleiter Fußball Damen	_____	Gabriele Klein

Die Neufassung der Satzung der Sp.Vgg. 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof wurde am 27. April 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg unter der Nummer 67 eingetragen.

Aschaffenburg, den 27. April 1990

Amtsgericht – Registergericht -

